

Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen



2016-2017

Erscheinungsfolge: Alle zwei Jahre
Erschienen am 06/04/2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8878

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung: Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen.
- Erhebungseinheit: Örtliche und überörtliche Träger von Asylbewerberleistungen.
- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen.
- Räumliche Abdeckung: Deutschland und die Bundesländer.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Das abgelaufene Berichtsjahr.
- Periodizität: Jährlich.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten, bei Datenveröffentlichungen findet die Mindestfallzahlregel Anwendung.
- Qualitätsmanagement: Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten und die Einführung standardisierter Statistikprozesse im Statistischen Verbund.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie Altersgruppen, Art der Unterbringung, Art und Form der Leistung und Geschlecht.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

3 Methodik

Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Von den auskunftspflichtigen, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden in den Bundesländern werden zur Befüllung der Erhebungsmerkmale vorhandene Verwaltungsdaten über die Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen mittels eSTATISTIK-Werkzeugen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringfügige Belastung von Auskunftsgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in der Asylbewerberleistungsstatistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der Auskunftspflichtigen bestimmt.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Unterschiede im Verwaltungsvollzug bei der Antragsbearbeitung können aber nicht ausgeschlossen werden.

- Zeitliche Vergleichbarkeit: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Es bestehen Überschneidungen zu der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12..
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Verbreitungswege: Unter <https://www.destatis.de> > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen kann die Fachserie 13, Reihe 7, Leistungen an Asylbewerber kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Zuständig ist die Behörde, in der die Entscheidung zur jeweiligen Asylbewerberleistung getroffen wird.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und die Bundesländer.

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Statistiken über die Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Berichtsjahr.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG (Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung <https://www.gesetze-im-internet.de/>).

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen, die Kennnummern der Leistungsempfänger sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Zudem ist in Veröffentlichungen zu den Asylbewerberleistungen die Mindestfallzahlregel zur primären Geheimhaltung einzuhalten, d.h. ein Tabellenwert wird geheim gehalten (gesperrt), wenn weniger als drei Personen/Haushalte dazu beitragen. Anschließend wird mittels sekundärer Geheimhaltung sichergestellt, dass primär geheim gehaltene Werte nicht durch Summen- oder Differenzenbildung mit Hilfe bekannter Tabellenwerte ermittelt werden können.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung greifen bei allen Prozessen der Statistikerstellung und werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, b) nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder c) nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt),
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die besonderen Leistungen werden in speziellen Bedarfssituationen gewährt. Unter besonderen Leistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- Leistungen in ausschließlich besonderen Fällen (gemäß § 2 AsylbLG) nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (siehe auch 2.1.3): Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gewährt, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII i.V.m. § 27 SGB V), Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII), Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII),

- andere Leistungen gemäß §§ 4 bis 6 AsylbLG (siehe auch 2.1.3):

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG),
- Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG),
- Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Nicht in der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen berücksichtigt werden:

- Personen, die am Jahresende Regelleistungen erhalten und
- Empfänger, denen von der berichtenden Stelle am Jahresende keinerlei Leistungen, jedoch während des Berichtszeitraumes im Laufe des Jahres Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (mit und ohne zusätzliche Regelleistungen) oder andere Leistungen und zusätzlich Regelleistungen gewährt wurden. Letzteres ist häufig in Erstaufnahmeeinrichtungen der Fall.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG für jeden Leistungsempfänger:

- Geschlecht
- Geburtsmonat und -jahr
- Staatsangehörigkeit
- aufenthaltsrechtlicher Status
- Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres

- Typ des Leistungsempfängers nach § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 bis 6
- Wohngemeinde und Gemeindeteil
- Art des Trägers
- Art der Unterbringung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Typ des Leistungsempfängers nach § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 bis 6 (Merkmal ab Berichtsjahr 2016)

1. Alleinstehende Leistungsberechtigte
2. Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen
3. Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt
4. Sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
5. Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
6. Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Stellung zum Haushaltsvorstand (Merkmal bis Berichtsjahr 2015) Für jede zur Familie gehörende Person (Ehegatten(in)/Lebenspartner(in), minderjährige Kinder) wird deren Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben. Als Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen. Haushaltsvorstand ist jeweils das älteste Mitglied der Familie. Ein alleinstehender volljähriger Leistungsempfänger gilt stets als Haushaltsvorstand.

Typisierung der/des Regelbedarfsstufen (RBS)/Typs des Leistungsempfängern auf die Stellung zum Haushaltsvorstand im Berichtsjahr 2016: Für das Berichtsjahr 2016 wurde der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausweisung der RBS nachgekommen.

Unter Berücksichtigung der noch anstehenden gesetzlichen Änderungen und der damit folgenden Neugestaltung eines Tabellenprogramms wurde für das Berichtsjahr 2016 auf das alte Erhebungsmerkmal Stellung zum Haushaltsvorstand umgeschlüsselt:

Regelbedarfsstufen (RBS)/ Typ des Leistungsempfängers		Stellung zum Haushaltsvorstand			
		1 Haus- halts- vorstand	2 Ehegatte/- in/ Lebens- partner/ -in	3 Kind(er) unter 18 Jahren	4 Sonstige Person (en)
1	Alleinstehende Leistungsberechtigte sowie	X			
2	„Älteste Person“ der Partnerschaft, die einen gemeinsamen Haushalt führen oder eine Person die RBS 2 erhält	X			
2	„Andere Person“ der Partnerschaft, die einen gemeinsamen Haushalt führen		X		
3	Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt				X
4, 5, 6	Kinder bzw. Jugendliche			X	

Staatsangehörigkeit Der Erhebung liegt der jeweils aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Aufenthaltsrechtlicher Status Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

Art der Unterbringung Jede Unterkunft, in der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- **Aufnahmeeinrichtung:** Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylgesetz (AsylG),
- **Gemeinschaftsunterkunft:** Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten,
- **dezentrale Unterbringung:** Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den häufigen Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik. Da die im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik bereits vorliegenden Verwaltungsdaten eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen aufweisen, werden diese als alleinige Datenquelle für die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen genutzt.

Bei der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen handelt es sich um eine dezentrale Statistik.

Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen anhand von für die Statistik konzipierten eSTATISTIK-Werkzeugen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend über sichere Datenwege an das jeweilige statistische Amt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftgebenden Berichtsstellen ist u.a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Softwarekomponenten nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

Der Erhebungsbogen für die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen befindet sich im Anhang des Dokuments. Der Erhebungsbogen dient ausschließlich zur Veranschaulichung und Dokumentation.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst bzw. eingespielt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits den zuständigen Stellen vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird - soweit möglich - angestrebt. Dies beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiter/-innen in den Statistischen Ämtern in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Zudem werden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG im Verwaltungsvollzug die Ermessensspielräume durch die Verwaltungsbehörden unterschiedlich genutzt. Dies muss bei der Plausibilisierung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben, wurden aber für die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen weitgehend minimiert. So ist eine hohe Datenqualität nicht immer für Merkmale gesichert, die nicht relevant für die Empfängerinnen und Empfänger sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Antragsteller/innen - z.B. infolge von Gebietsreformen - sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des AsylbLG können (Anfangs-) Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Eintragungen der antragstellenden Person ergeben.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen findet zu Beginn des dem Berichtsjahr folgenden Jahres durch die Statistischen Landesämter statt. Spätestens zum Anfang des Monats März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurde erstmals die Statistik für die Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe in ausschließlich besonderen Lebenslagen veröffentlicht.

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG können anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfängerinnen Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im September wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik des jeweiligen Vorjahres unter <https://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik werden online in elektronischer Form angeboten.

Im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/SozialeLeistungen/Asylbewerberleistungen/Asylbewerberleistungen.html>,

als Fachserie 13 Reihe 7, "Leistungen an Asylbewerber"

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Asylbewerberleistungen/Asylbewerber.html>,

im Statistischen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html> (auch in gedruckter Form erhältlich).

Online-Datenbank

Daten in GENESIS-online unter <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online>

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html>

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II

Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

im Berichtsjahr 2 0

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

AS2

Name:

Telefon:

Laufende Nummer

Wird vom statistischen Amt ausgefüllt

Ordnungsangaben

¹
-15 5

Land Kreis Gemeinde

Kennnummer

¹⁶
-26

Art des Trägers

Örtlich 27 1

Überörtlich 27 2

Wohnort des

Haushalts

²⁸
-38

Land Kreis Gemeinde

Gemeindeteil (freiwillige Angabe)

Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Merkmale		1. Person	2. Person	3. Person	4. Person
Regelbedarfsstufen					
Alleinstehende Leistungsberechtigte	39	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	39	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	39	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	39	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	39	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	39	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6
Geschlecht					
Männlich	40	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
Weiblich	40	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
Geburtsmonat	41 -42	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geburtsjahr	43 -46	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatsangehörigkeit, Eintrag gemäß Schlüssel A	47 -49	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel B	50	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art der Unterbringung, Eintrag gemäß Schlüssel C	51	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§2 AsylbLG) <i>Bitte alle am Jahresende zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i>					
Hilfe bei Krankheit ambulant	54	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfe bei Krankheit stationär	55	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	56	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfe zur Pflege	57	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Hilfen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII	58	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art und Form anderer Leistungen (§§4 bis 6 AsylbLG) IL: im Laufe des Jahres, JE: am Jahresende <i>Bitte alle zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i>					
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form ambulanter Behandlung	62 -63	<input type="checkbox"/> IL <input type="checkbox"/> JE			
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form stationärer Behandlung	64 -65	<input type="checkbox"/> IL <input type="checkbox"/> JE			
Arbeitsgelegenheit	66 -67	<input type="checkbox"/> IL <input type="checkbox"/> JE			
Sonstige Leistung in Form von Sachleistung	68 -69	<input type="checkbox"/> IL <input type="checkbox"/> JE			
Sonstige Leistung in Form von Geldleistung	70 -71	<input type="checkbox"/> IL <input type="checkbox"/> JE			

Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfängerinnen/Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich für das abgelaufene Berichtsjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die von den Berichtsstellen für jeden Fall zu vergebende 11-stellige Kennnummer der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger dient der Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger und wird zusammen mit den übrigen Hilfsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht. Die laufende Nummer wird von den Statistischen Landesämtern vergeben und dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Der Leistungskatalog des Asylbewerberleistungsgesetzes umfasst die Regelleistungen und die besonderen Leistungen. Zu den **Regelleistungen** zählen hierbei die **Grundleistungen** nach § 3 sowie die nach § 2 AsylbLG entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährte **Hilfe zum Lebensunterhalt**. Unter den **ausschließlich besonderen Leistungen** sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- **Andere Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG**
Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die gegebenenfalls zusätzlich zu den Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
 - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);
 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).
- **Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII**
In besonderen Fällen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen **entsprechend dem SGB XII Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel** gewährt, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Die mit Hilfe des Fragebogens „Empfängerinnen/Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen im Berichtsjahr 20xx“ durchgeführte Erhebung erstreckt sich auf Leistungsberechtigte, die von der meldenden Stelle:

- **am Jahresende keine Regelleistungen, aber besondere Leistungen erhalten.**
- **weder Regelleistungen noch besondere Leistungen beziehen**, denen aber von der Auskunft gebenden Stelle **im Laufe des Berichtszeitraums ausschließlich andere Leistungen** gewährt wurden.

Dabei bedeutet „ausschließlich“, dass es sich um Leistungsbezieher handelt, die im gesamten Berichtszeitraum keine Regelleistungen erhalten haben.

Ausschlüsse

Nicht in die mittels des Fragebogens „Empfängerinnen/ Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen im Berichtsjahr 20xx“ durchzuführende Erhebung einzubeziehen sind:

- Personen, die am Jahresende Regelleistungen erhalten.
- Empfängerinnen/Empfänger, denen von der berichtenden Stelle am Jahresende keinerlei Leistungen, jedoch während des Berichtszeitraumes
 - **Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII** (mit und ohne zusätzliche Regelleistungen) oder
 - andere Leistungen und zusätzlich Regelleistungen gewährt wurden.

Dies wird häufig in Erstaufnahmeeinrichtungen der Fall sein, in denen die Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger für einen kurzen Zeitraum sowohl Regelleistungen als auch andere Leistungen erhalten. Siehe zur Abgrenzung des Berichtszeitraumes auch den Punkt „Meldung zur Statistik“.

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres ist für jede Einzelperson bzw. Familie der vorgeannten Empfängergruppe ein ausgefüllter Fragebogen „Empfängerinnen/Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen im Berichtsjahr 20xx“ dem Statistischen Landesamt zu übermitteln. Dabei ist zu beachten, dass Angaben hinsichtlich der im Laufe des Jahres gewährten ausschließlich anderen Leistungen nur für den Zeitraum zu erteilen sind, für den die meldende Stelle sachlich und örtlich für die Leistungserbringung zuständig ist. Damit am Ende des Berichtsjahres die erforderlichen Angaben über die während des Jahres erbrachten ausschließlich anderen Leistungen gemacht werden können, empfiehlt es sich bei diesen Leistungen, den Fragebogen bereits im Laufe des Jahres anzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gewährung anderer Leistungen bereits im Berichtsjahr, z. B. durch einen Wechsel der Zuständigkeit, beendet wurde.

In den Fragebogen sind jeweils die Angaben für **sämtliche Personen einer Familie** einzutragen, die ausschließlich besondere Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Die Familie besteht nach § 1 Absatz 1 AsylbLG aus der/dem originär Leistungsberechtigten selbst sowie deren/dessen Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner und gegebenenfalls deren minderjährigen Kindern. Eine Familie kann selbstverständlich auch nur aus einer Einzelperson bestehen. Gehören zur Familie mehr als vier Personen, so sind entsprechende Folgebogen auszufüllen, und zwar mit derselben Kennnummer.

Die Meldungen sind bis spätestens Anfang des Monats März des Folgejahres an die Statistischen Landesämter zu übermitteln.

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Schlüssel A:

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit			
Europa			
Albanien	121	Tschechoslowakei*)	162
Andorra	123	Türkei	163
Belgien	124	Ukraine	166
Bosnien und Herzegowina	122	Ungarn	165
Bulgarien	125	Vatikanstadt	167
Britische Überseegebiete	185	Vereinigtes Königreich	168
Dänemark	126	Weißrussland	169
Estland	127	Zypern	181
Finnland	128	Afrika	
Frankreich	129	Ägypten	287
Griechenland	134	Algerien	221
Irland	135	Angola	223
Island	136	Äquatorialguinea	274
Italien	137	Äthiopien	225
Jugoslawien*)	120	Benin	229
Jugoslawien, Bundesrepublik*)	138	Botsuana	227
Kosovo	150	Burkina Faso	258
Kroatien	130	Burundi	291
Lettland	139	Côte d'ivoire	231
Liechtenstein	141	Dschibuti	230
Litauen	142	Eritrea	224
Luxemburg	143	Gabun	236
Malta	145	Gambia	237
Mazedonien	144	Ghana	238
Moldau	146	Guinea-Bissau	259
Monaco	147	Guinea	261
Montenegro	140	Kamerun	262
Niederlande	148	Kap Verde	242
Norwegen	149	Kenia	243
Österreich	151	Komoren	244
Polen	152	Kongo	245
Portugal	153	Kongo, Demokratische Republik	246
Rumänien	154	Lesotho	226
Russische Föderation	160	Liberia	247
San Marino	156	Libyen	248
Schweden	157	Madagaskar	249
Schweiz	158	Malawi	256
Serbien	170	Mali	251
Serbien (einschließlich Kosovo*)	133	Marokko	252
Serbien und Montenegro*)	132	Mauretanien	239
Slowakei	155	Mauritius	253
Slowenien	131	Mosambik	254
Sowjetunion*)	159	Namibia	267
Spanien	161	Nigeria	232
Tschechische Republik	164	Niger	255
		Ruanda	265
		Sambia	257
		São Tomé und Príncipe	268
		Senegal	269
		Seychellen	271
		Sierra Leone	272
		Simbabwe	233
		Somalia	273
		Südafrika	263
		Sudan (einschließlich Südsudan)*)	276
		Sudan	277
		Südsudan	278
		Swasiland	281
		Tansania	282
		Togo	283
		Tschad	284
		Tunesien	285
		Uganda	286
		Zentralafrikanische Republik	289
		Amerika	
		Vereinigte Staaten	368
		Antigua und Barbuda	320
		Argentinien	323
		Bahamas	324
		Barbados	322
		Belize	330
		Bolivien	326
		Brasilien	327
		Chile	332
		Costa Rica	334
		Dominica	333
		Dominikanische Republik	335
		Ecuador	336
		El Salvador	337
		Grenada	340
		Guatemala	345
		Guyana	328
		Haiti	346
		Honduras	347
		Jamaika	355
		Kanada	348
		Kolumbien	349

*) alte Gebietsstände

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit

noch: Amerika	Israel	441	Timor-Leste	483	
Kuba	351	Japan	442	Turkmenistan	471
Mexico	353	Jemen	421	Usbekistan	477
Nicaragua	354	Jordanien	445	Vereinigte Arabische Emirate	469
Panama	357	Kambodscha	446	Vietnam	432
Paraguay	359	Kasachstan	444		
Peru	361	Katar	447	Australien/Ozeanien/Antarktis	
St. Kitts und Nevis	370	Kirgisistan	450	Australien	523
St. Lucia	366	Korea, Demokrat. Volksrepublik	434	Fidschi	526
St. Vincent und die Grenadinen	369	Korea, Republik	467	Kiribati	530
Suriname	364	Kuwait	448	Marshallinseln	544
Trinidad und Tobago	371	Laos	449	Mikronesien	545
Uruguay	365	Libanon	451	Nauru	531
Venezuela	367	Macau	412	Neuseeland	536
		Malaysia	482	Palau	537
Asien		Malediven	454	Papua-Neuguinea	538
Afghanistan	423	Mongolei	457	Salomonen	524
Armenien	422	Myanmar	427	Samoa	543
Aserbaidshchan	425	Nepal	458	Tonga	541
Bahrain	424	Oman	456	Tuvalu	540
Bangladesch	460	Pakistan	461	Vanuatu	532
Bhutan	426	Palästinensische Gebiete	459		
Brunei Darussalam	429	Philippinen	462	Sonstige Schlüssel	
China	479	Saudi-Arabien	472	staatenlos	997
Georgien	430	Singapur	474	ungeklärt	998
Hongkong	411	Sri Lanka	431	ohne Angabe	999
Indien	436	Syrien	475		
Indonesien	437	Tadschikistan	470		
Irak	438	Taiwan	465		
Iran	439	Thailand	476		

Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status

Aufenthaltsgestattung (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG)	1
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG)	2
Familienangehörige/Familienangehöriger (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG)	3
Geduldete Ausländerin/Geduldeter Ausländer (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG)	4
Einreise über einen Flughafen (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG)	5
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG)	6
Folge- oder Zweit Antrag (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG)	7
Ohne Angabe (einschl. Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA))	8

Schlüssel C: Art der Unterbringung

Aufnahmeeinrichtung	1
Gemeinschaftsunterkunft	2
Dezentrale Unterbringung	3